

Quelle: <http://www.naturepower.ch/blog/>

## Lebensmittel sollen als Lebensmittel verboten werden

### **Gesetzesentwurf von Frau Aigner / BMELV bringt deutsche Unternehmen und Verbraucher auf die Barrikaden. NEM-Verband reicht Widerspruch ein**

Der in der parlamentarischen Sommerpause von Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner vorgelegte Änderungsentwurf des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sieht mit Änderung des § 2 Abs.3 S.2 Nr.1 vor, angereicherte Lebensmittel, diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel pauschal nicht mehr als Lebensmittel gelten zu lassen, sondern im europäischen Alleingang einer behördlichen Zulassungspflicht zu unterwerfen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Büttner hat beim BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) wie auch bei der Europäischen Kommission Widerspruch für den NEM-Verband eingelegt. NEM ist der größte europäische Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten. Es geht um den Schutz der nahrungsergänzenden Lebensmittel-Branche und um den Schutz der Verbraucher. Ein Drittel der deutschen Bevölkerung nutzt regelmäßig Nahrungsergänzungsmittel.

### **Existenzbedrohung**

„Eine solche Verfahrensänderung bewirkt immense Kosten im Hinblick auf die Produktregistrierung und behindert so die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Produkte in einer existenzbedrohenden Weise“, warnt Manfred Scheffler, Präsident des NEMVerbands e.V. „Es ist der Verbraucher, der zwangsläufig die Verteuerung von Produkten, tragen muss, um z. B. eine Mangel- und Fehlernährung weiterhin ausbalancieren zu können. Und das sind mehr als 35 Millionen Bundesbürger.“

Der Gesetzesentwurf verstößt lt. Rechtsanwalt Dr. Büttner gegen deutsche Rechtsprechung und bestehendes EU-Recht; „pauschale Verbotsvorbehalte sind laut aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unzulässig“ (Büttner, CoMed 08/10, S. 98-99; [www.nem-ev.de](http://www.nem-ev.de)). Das europäische Recht unterscheidet nicht zwischen „normalen Lebensmitteln“ einerseits und „angereicherten Lebensmitteln“ andererseits; zulassungspflichtig sind nur solche Zusatzstoffe, die aus technologischen Gründen eingesetzt werden, nicht aber ernährungsphysiologische Stoffe. Nationale Gesetzgeber dürfen auch nur für den Einzelfall darstellen, ob aufgrund konkreter Gesundheitsrisiken eine Zulassungspflicht für einen bestimmten Stoff erforderlich ist.

„Wir empfinden diesen Akt als wirtschaftlichen Angriff auf den deutschen Mittelstand“, so Manfred Scheffler vom NEM-Verband, „und ein Ausbremsen von Innovationen deutscher Unternehmen. In der Konsequenz verringert das die Auswahl an deutschen Produkten, schränkt die Wahlfreiheit der Verbraucher ein und treibt sie in den Internethandel. Es ist allen Unternehmen der Branche dringend zu raten, sich zu wehren.“ Nach der Einspruchsfrist des BMELV (bis 31. August) ist es nun am Deutschen Bundestag, den Gesetzesentwurf zu billigen oder aber abzulehnen. „Verbraucher, Bürger und Unternehmer, die den Entwurf missbilligen, sollen ihre Meinung Politik und Bundestagsabgeordneten mitteilen. Wir hoffen darauf“, so Herr Scheffler, „dass die Bundestagsabgeordneten die Tragweite und Brisanz erkennen und die Änderung abgewendet werden kann.“ Noch bis zum 24. September können die Bundestagsabgeordneten informiert und orientiert werden.

### **Historischer Hintergrund**

Für die Bewertung von Extrakten und anderen konzentrierten oder isolierten ernährungsfördernden Lebensmittelinhaltsstoffen hat es im deutschen Lebensmittelrecht der letzten Jahrzehnte zu keiner Zeit eine tragfähige Rechtsgrundlage gegeben. Allerdings haben Behördenvertreter und insbesondere deren

länderübergreifender “Arbeitskreis der Lebensmittel-Sachverständigen des Bundes und der Länder” (kurz ALS) immer wieder versucht, mit gesetzlich nicht gedeckten Rechtsauslegungen Pflanzenextrakte zu Zusatzstoffen zu machen und sie so der Zulassungspflicht durch deutsche Behörden zu unterwerfen.

Diesem rechtswidrigen Treiben hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner wegweisenden “OPC-Entscheidung” vom Juli 2007 ein Ende gesetzt: Das Gericht hat klargemacht, dass eine Lebensmittel-Zutat, die charakteristisches Merkmal eines Lebensmittels ist, von vornherein kein Zusatzstoff sein kann und somit keinen lebensmittelrechtlichen Beschränkungen unterliegt.

### **Reaktionen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts**

Diese Entscheidung wurde allgemein als Sieg der Vernunft und als Ende der Entmündigung des deutschen Verbrauchers durch die Willkür der Zulassungspraxis der Bundesbehörde für Lebensmittelsicherheit gewertet.

Bereits kurz nach Verkündung des BVG-Urteils haben Vertreter des Bundesamtes für Verbraucherschutz durchblicken lassen, dass sie über eine Gesetzesänderung die Extrakte entgegen der Regelung des §2 LFGB wieder zu Zusatzstoffen machen wollen. Den Behördenvertretern muss dabei klar gewesen sein, dass eine solche Gesetzesänderung den Vorgaben der EU-Nahrungsergänzungsmittel-Richtlinie zuwider läuft und daher als Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht zu werten ist.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz plant somit ein höchstrichterliches Urteil zu ignorieren und zum Nachteil von Industrie und Verbrauchern das Lebensmittelrecht zu beugen. Das Amt hofft offenbar, durch die geplante Gesetzesänderung seine alten Kontrollrechte zurück zu erhalten.

### **Kosten auf Seiten der Wirtschaft**

Wenn man einen Pflanzenextrakt mit einer naturgemäß gegebenen Vielzahl an physiologisch wirksamen Inhaltsstoffen und den Ansprüchen wie bei einer Novel-Food-Prüfung durch die EU-Behörde EFSA zugrunde legt, so ist ein Aufwand von 200.000 Euro pro Dossier auf Seiten der Wirtschaft eher zu niedrig als zu hoch.

Zu Bedenken ist weiterhin, dass manche Nahrungsergänzungsmittel bis zu 20 solche Extrakte enthalten, die im Extremfall alle per Dossier geprüft werden müssten. Im Extremfall kann somit die deutsche Verkehrsfähigkeit eines einzigen Nahrungsergänzungsmittels eine Firma 4 Millionen Euro kosten. Es ist somit offensichtlich, dass die geplante Gesetzesänderung nicht nur wirtschaftsschädigend ist, sondern sukzessiv mittelständische Betriebe vom Markt verdrängt.

Das würde zwangsläufig dazu führen, dass solche aus moderner Ernährungswissenschaft sinnvollen Nahrungsergänzungsmittel mit Pflanzenextrakten weitgehend nur noch von Großkonzernen verkehrsfähig gemacht werden können.

Dabei ist zu bedenken, dass diese Kostenlast nur Firmen trifft, die ihre Produkte in Deutschland vertreiben wollen, während z.B. das gleiche Produkt in allen umliegenden EU-Staaten ohne Kostenaufwand sofort verkehrsfähig ist.

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Gesetzesänderung im deutschen Lebensmittelgesetz “LFGB” und Erweiterung des Zusatzstoffbegriffes auf Pflanzenextrakte und andere konzentrierte oder isolierte ernährungsfördernde Lebensmittelinhaltsstoffe die Möglichkeiten einer Nahrungsergänzung in Deutschland erheblich einschränken würde. Das schädigt nicht nur die Lebensmittelwirtschaft, sondern auch die Möglichkeit einer präventiv orientierten Nahrungsergänzung. Das wiederum dient

gerade nicht dem von den die Gesetzesänderung betreibenden Behörden behaupteten “vorbeugenden Gesundheitsschutz”, sondern gefährdet die Volksgesundheit. Daher müssen alle an der Erhaltung der Volksgesundheit interessierten Kreise hier ihren Einfluss geltend machen, dass diese Gesetzesänderung schon im deutschen Gesetzgebungsverfahren verhindert wird.

Hinzu kommt, dass diese Gesetzesänderung deutsche Firmen gegenüber Firmen aus anderen EU Staaten benachteiligt und eine schwere Schädigung des Wirtschaftsstandortes Deutschland bedeutet.